



## Zentrale Einrichtungen

### Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

vom 26.03.2018

Gemäß § 111 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.600), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), sowie i.V.m. mit der Satzung des Landesstudienkollegs vom 14. März 2012 (Abl. MLU Nr. 5/2012, S. 28 und Amtl. Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (AMBL) Nr. 51/2012 vom 09.07.2012, Seite 5 - 9) wird folgende Gebührenordnung für das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt erlassen:

#### § 1 Erhebung von Gebühren

Das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt erhebt für die Teilnahme an Prüfungen, Kursen und für sonstige Verwaltungsleistungen die folgenden Gebühren:

Aufnahmeprüfung	30,00 Euro
Externe DSH (davon Anmeldegebühr) (davon Teilnahme an Prüfung)	150,00 Euro 100,00 Euro 50,00 Euro
Externe Ergänzungsprüfung pro Fachprüfung	60,00 Euro
Teilnahme am Vorbereitungskurs (Vorkurs)	800,00 Euro
Teilnahme an Sprachintensivkurs zur Vorbereitung auf Sprachprüfungen für den Hochschulzugang pro Unterrichtsstunde (45 min.); Berechnung der Gesamtgebühr gem. § 2 Abs. 2	2,50 Euro
Zweitschrift des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung, Ergänzungsprüfung oder DSH; ab der vierten Beglaubigung der vorgenannten Zeugnisarten pro Stück	30,00 Euro 2,00 Euro

## **§ 2** **Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind von den Studierenden bzw. Prüfungsteilnehmern vollständig im Voraus, nach entsprechender Aufforderung durch das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt, zu entrichten. Eine Zulassung erfolgt erst nach Gebühreneingang. Solange kein Gebühreneingang festgestellt werden kann, ist keine Teilnahme am betreffenden Kurs oder der betreffenden Prüfung bzw. keine Erbringung der gewünschten Verwaltungsleistung möglich. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Vorkurs oder ein Sprachintensivkurs kommt nicht zustande.

(2) Für die Teilnahme an einem Sprachintensivkurs beträgt die Gebühr gemäß § 1 pro Unterrichtsstunde 2,50 Euro. Die Gebühr für den jeweiligen Kurs wird ausschließlich als Gesamtgebühr nach der Anzahl der Unterrichtsstunden festgesetzt. Die Entrichtung der Gesamtgebühr erfolgt gemäß Absatz 1.

## **§ 3** **In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde ausgefertigt auf Grund der Senatsbeschlüsse der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2018 und der Hochschule Anhalt vom 21.03.2018. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt hat dieser Satzung mit Erlass vom 09.02.2018 zugestimmt.

(2) Diese Satzung wird in den Amtsblättern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 13.04.2016 und vom Senat der Hochschule Anhalt am 20.04.2016 beschlossene Erste Änderung der Gebührenordnung des Landesstudienkollegs außer Kraft.

Halle (Saale) / Köthen, 26. März 2018

Prof. Dr. U. Sträter  
Rektor Martin-Luther-Universität

Prof. Dr. J. Bagdahn  
Präsident Hochschule Anhalt